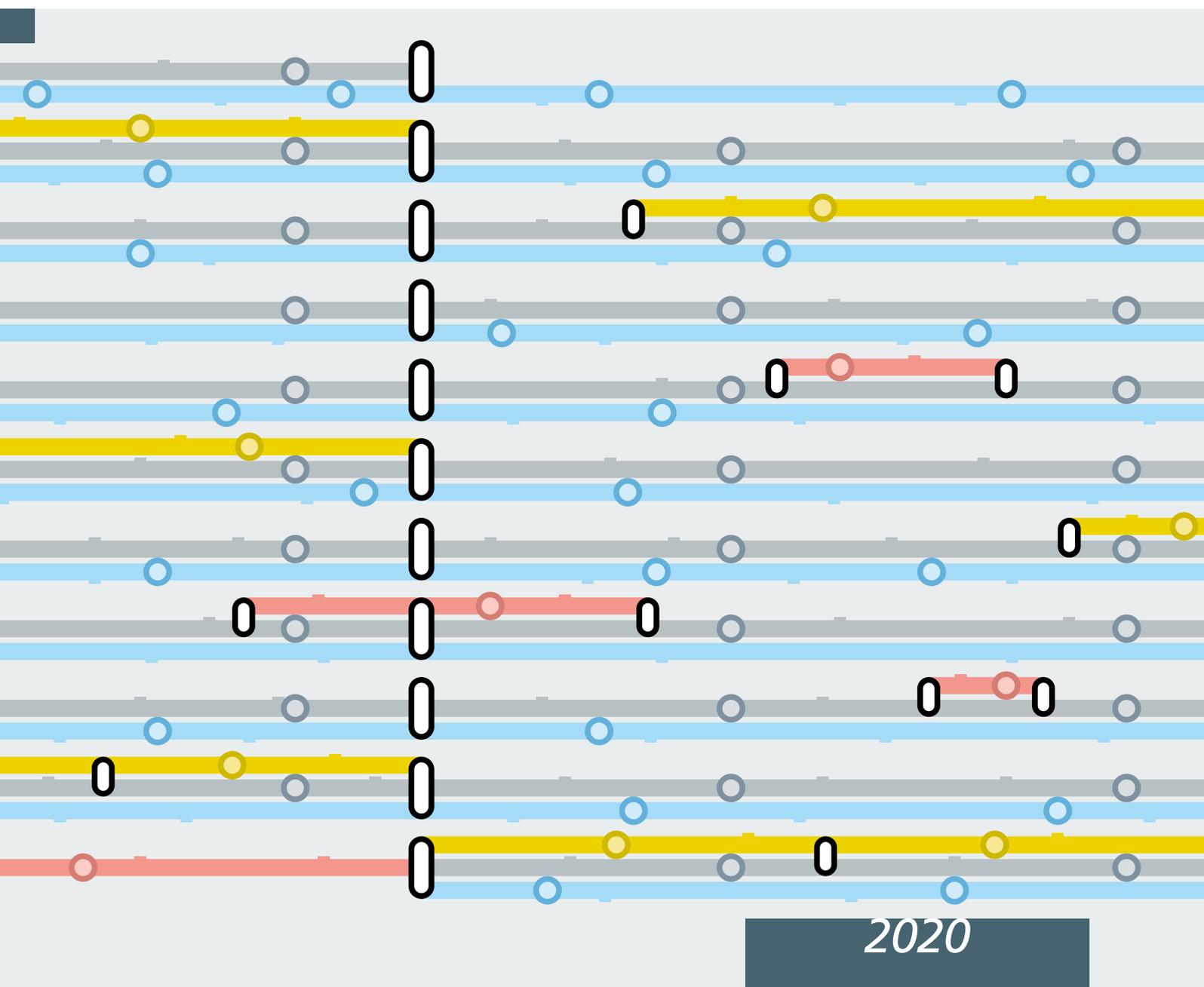


Handbuch kantonale Spezialangebote



Inhaltsverzeichnis

Eine Schule für alle	3
Einleitung	5
Grundlagen und Verständnis	7
Die solothurnische Volksschule	7
Regelschule und Spezielle Förderung	8
Kantonale Spezialangebote	8
Der Förderzyklus	9
Förderdiagnostik	10
Schulisches Standortgespräch und Förderplan	10
Umsetzung des Förderplans und Überprüfung	10
Einbezug der Erziehungsberechtigten	11
Information und Einverständnis	11
Rechtsmittel der Erziehungsberechtigten	11
Bearbeitung und Weitergabe von Schülerdaten	11
Verfahren	12
Abklärungsstellen nach Altersbereich	12
Abklärungsverfahren durch den Schulpsychologischen Dienst (Schulalter)	12
Basisabklärung	13
Bedarfsabklärung	13
Bedarfsstufen sonderschulische Angebote	13
Antrag für ein kantonales Spezialangebot (SpezA)	14
Prüfung durch den Bereich kantonale Spezialangebote	14
Umsetzungsplanung durch den Bereich kantonale Spezialangebote	14
Entscheid	14
Verfahrensschritte kantonale Spezialangebote in der Übersicht	15

→

Umsetzung	16
Vorschule – Pädagogisch-therapeutische Angebote	16
Anmeldung zur Untersuchung	16
Umsetzung Vorschulalter – Heilpädagogische Früherziehung	16
Umsetzung Vorschulalter – Logopädie im Frühbereich	16
Umsetzung Vorschul- und Schulalter – Beratung	16
Umsetzung Schulalter – Psychomotorik	17
Abschluss pädagogisch-therapeutische Angebote	17
Schulalter – Zeitlich befristete Spezialangebote	17
Zeitlich befristete Spezialangebote (SpezA)	17
Vorbereitungsklassen (SpezA VK)	17
Klassen für Kinder mit massiven Verhaltensauffälligkeiten (SpezA V)	18
Anmeldung zur Untersuchung	18
Umsetzung zeitlich befristete Spezialangebote	18
Abschluss und Wiederbeschulung in der Regelschule	19
Klassen für Kinder aus Durchgangszentren (SpezA Sprache/Kultur)	19
Spezialangebot bei Hospitalisierung (SpezA Med)	19
Schulalter – Sonderschulische Angebote	20
Ordentliche Anmeldung zur Untersuchung	20
Ausserordentliche Anmeldung zur Untersuchung	21
Umsetzung – Integrative sonderpädagogische Massnahmen	22
Umsetzung – Unterricht in Sonderschulen	24
Umsetzung – Ergänzende Angebote	24
Ausserordentliche Umsetzung – Ambulante Heilpädagogik	26
Überprüfungsprozess bei sonderschulischem Angebot	26
Angebote nachobligatorischer Bereich	28
Anmeldung für IV-Berufsberatung	28
Umsetzung – sonderschulische Angebote	29
Umsetzungsformen Sonderschulische Angebote im nachobligatorischen Bereich	29
Abschluss Angebot im nachobligatorischen Bereich	29
Zusammenarbeit und Abgrenzung	30
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB	30
Kinder- und Jugendpsychiatrie	31
Schulsozialarbeit	32
Case Management Berufsbildung	32
Webversion	32
Umsetzungsschritte Spezialangebote in der Übersicht	33

Eine Schule für alle

Die solothurnische Volksschule gliedert sich gemäss Verfassung und Volksschulgesetz in die Regelschule und die kantonalen Spezialangebote. Letztere sind in pädagogische-therapeutische Angebote, in zeitlich befristete Spezialangebote und in andersschulische Angebote aufgeteilt.

Die Gemeinden führen die Regelschulen, der Kanton verantwortet die Spezialangebote. Regelschülerinnen und -schüler besuchen die Schule am Wohnort oder in einem wohnortnahen Schulkreis. Demgegenüber besuchen Schülerinnen und Schüler den Unterricht in Sonderschulen bisher dezentral in einer historisch gewachsenen Struktur.

2018/2019 wurden die bisherigen Angebote, die Verfahren und die Zuständigkeiten auf konkrete Verbesserungsmöglichkeiten untersucht. Die benötigten Angebote konnten aktualisiert und dem sich verändernden Unterstützungsbedarf der Schülerinnen und Schüler angepasst werden. Die kantonalen Spezialangebote ergänzen bedarfsweise die Möglichkeiten der Regelschule. Im Rahmen der Volksschule profitieren Schülerinnen und Schüler zukünftig von der intensivierten Zusammenarbeit und Durchlässigkeit zwischen Regelschule und den kantonalen Spezialangeboten.

Mit dem vorliegenden Handbuch liegt die Anleitung vor, welche die nötigen Abläufe und Zuständigkeiten für die neue Zusammenarbeit beschreibt. Ich bin überzeugt, dass das Handbuch in den kommenden Jahren die Arbeit von Lehr- und Fachpersonen und Eltern an der Schnittstelle zwischen Regelschule und kantonalen Spezialangeboten konkret unterstützt und erleichtert. Eine zielgerichtete, klare und verlässliche Zusammenarbeit aller Beteiligten ist massgebend für gute individuelle Bildungsverläufe und für eine nachhaltige Entwicklung der Volksschule.

Solothurn, August 2020



Andreas Walter
Amtsleiter Volksschulamt

Damit die Seitenzahlen mit der gedruckten Version des Handbuchs übereinstimmen, bleibt diese Seite leer.

Einleitung

Das Handbuch kantonale Spezialangebote (SpezA) beschreibt die Angebote und die Verfahrensschritte basierend auf der Planung Kantonale Spezialangebote 2022–2030.

Das Handbuch beschreibt die Abläufe, Verfahren und Verantwortlichkeiten bezüglich der pädagogisch-therapeutischen Angebote, der zeitlich befristeten Spezialangebote (SpezA) und der sonderschulischen Angebote. Es bildet damit die Grundlage für alle Regelschulen und alle kantonalen und privaten Organisationen für kantonale Spezialangebote (SpezA) und informiert alle beteiligten Personen wie die Erziehungsberechtigten, Lehr- und Fachpersonen oder Schul- und Organisationsleitungen über die Grundlagen, die Abläufe und die Umsetzung der kantonalen Spezialangebote SpezA.

Das Handbuch ist als Nachschlagewerk aufgebaut. Im ersten Teil werden die Grundlagen und das Verständnis erklärt. Im Teil zwei sind die Verfahren abgebildet. Der dritte Teil befasst sich mit der Umsetzung der kantonalen Spezialangebote. Handlungsleitend ist das Flussdiagramm auf Seite 33 oder [hier](#) zum Downloaden.

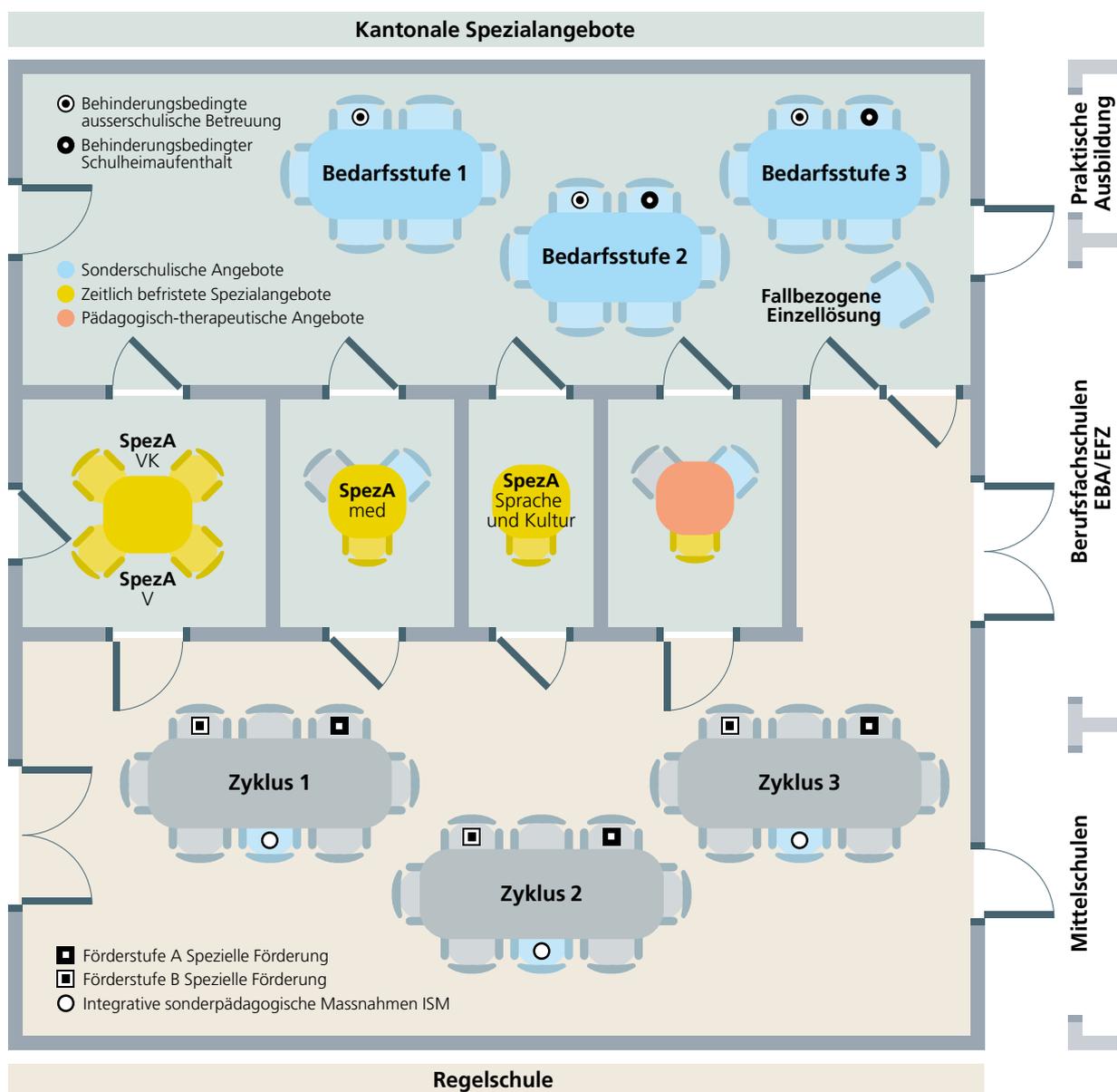
Die Kapitel können unabhängig voneinander gelesen und verstanden werden.

Damit die Seitenzahlen mit der gedruckten Version des Handbuchs übereinstimmen, bleibt diese Seite leer.

Grundlagen und Verständnis

Die solothurnische Volksschule

Die solothurnische Volksschule ist eine «Schule für alle». Sie geht von unterschiedlichen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler aus und konstruktiv mit Vielfalt um. Die Volksschule des Kantons Solothurn besteht aus der Regelschule und den kantonalen Spezialangeboten. Die Spezielle Förderung (SF) wird für Schülerinnen und Schüler der Regelschulen angeboten. Die Massnahmen der kantonalen Spezialangebote werden integrativ oder separativ umgesetzt. Die Volksschule ist insofern durchlässig, als eine Schülerin oder ein Schüler nach Bedarf während verschiedenen Zeiträumen Fördermassnahmen in unterschiedlicher Form in Anspruch nehmen kann. Die folgende Abbildung zeigt schematisch die verschiedenen Möglichkeiten auf:



Regelschule und Spezielle Förderung

Die schulpflichtigen Kinder besuchen die Schule gemeinsam. Der Lehrplan beschreibt die «Schule für alle» mit der entsprechenden pädagogischen Grundhaltung und dem Lern- und Unterrichtsverständnis. Durch differenzierende Unterrichtsangebote werden individuelle Lernwege ermöglicht und zielgerichtet begleitet. Die Lehrpersonen passen den Unterricht den unterschiedlichen Voraussetzungen der Lernenden so an, dass allen Schülerinnen und Schülern Lernfortschritte ermöglicht werden. Angepasste Formen der Instruktion sowie der fachlichen und prozessorientierten Lernunterstützung gehören ebenso dazu wie Flexibilität in der Organisation von Lerngruppen und Unterrichtszeit sowie geeigneten Lehrmaterialien.

Der Leitfaden Spezielle Förderung 2018 beschreibt, dass die Volksschule den unterschiedlichen und vielfältigen Ansprüchen mit der SF begegnet. Die Förderstufen und deren Umsetzungsformen sind im [Leitfaden Spezielle Förderung](#) 2018 beschrieben. Die Angebote der Förderstufe A und der Förderstufe B werden integrativ im Unterricht der Regelschule umgesetzt.

Kantonale Spezialangebote

Schülerinnen und Schüler mit Behinderung oder massiven Verhaltensauffälligkeiten werden im Rahmen der kantonalen Spezialangebote mit pädagogisch-therapeutischen, zeitlich befristeten Spezialangeboten oder sonderschulischen Angeboten gefördert.

Pädagogisch-therapeutische Angebote

Die pädagogisch-therapeutischen Angebote umfassen die Heilpädagogische Früherziehung (HFE) (Altersbereich 0–4 Jahre), die Logopädie im Frühbereich, die Psychomotorik und die Beratung bei Autismus-Spektrumstörungen (ASS), auditiven und visuellen Behinderungen.

Zeitlich befristete kantonale Spezialangebote

Die zeitlich befristeten kantonalen Spezialangebote Vorbereitungsklassen (SpezA VK) und das Spezialangebot bei massiven Verhaltensauffälligkeiten (SpezA V) richten sich an Schülerinnen und Schüler mit Verhaltensauffälligkeiten¹. Die kantonalen Spezialangebote bei Hospitalisierung (SpezA med) und die Spezialangebote für Kinder aus Durchgangszentren (SpezA Sprache/Kultur) umfassen die schulische Förderung bei Hospitalisierung oder in Durchgangszentren.

Sonderschulische Angebote

Die sonderschulischen Angebote richten sich an Schülerinnen und Schüler mit Behinderung² und umfassen die integrativen sonderpädagogischen Massnahmen (ISM) und den Unterricht in Sonderschulen. Die beiden Massnahmen können nach durch den [SPD](#) geklärtem Bedarf ergänzt werden mit behinderungsbedingtem Transport, behinderungsbedingter ausserschulischer Betreuung und behinderungsbedingten Schulheimaufenthalten.

¹ Massive Verhaltensauffälligkeiten können als Reaktionen auf schwierige Entwicklungsvoraussetzungen beschrieben werden, welche sich in wesentlichen Teilen im häuslich-familiären Umfeld entwickeln oder manifestieren. Verhaltens- und Entwicklungsauffälligkeiten können sich in selbst- respektive fremdgefährdendem Verhalten, Aggressivität, Verweigerung, Angststörungen, Leistungsabfall und psychischen Auffälligkeiten wie Depressionen zeigen. Häufig entwickeln sich kombinierte Störungen.

² Gemäss Behindertengleichstellungsgesetz ist der Mensch mit Behinderung eine Person, der es eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und fortzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

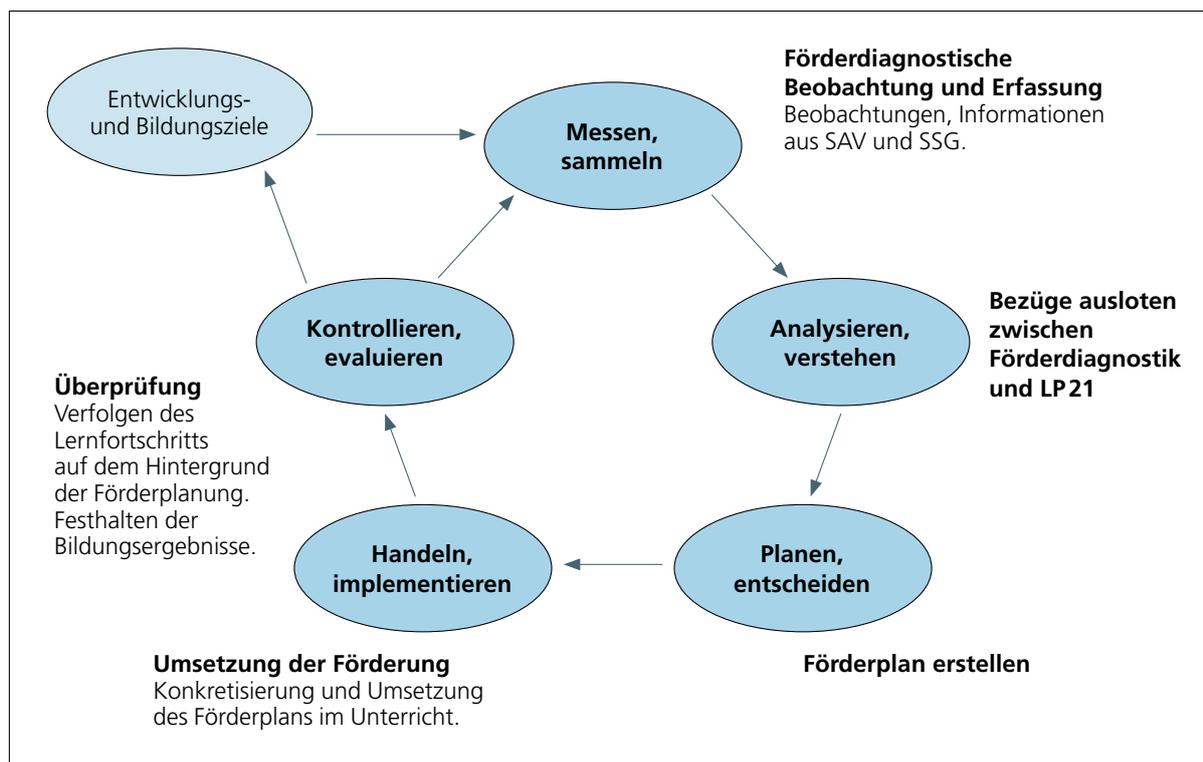
Der Förderzyklus

Der Förderzyklus ist die methodische Grundlage für die konkrete Förderung einer Schülerin oder eines Schülers. Er umfasst das Erstellen, Umsetzen und Überprüfen des Förderplanes aufgrund von Beobachtungen und Bezügen zum Lehrplan 21. Es wird pro Schülerin oder Schüler eine Falldokumentation erstellt.

Die Aufsichtsbehörde kann im Rahmen der Qualitätssicherung Einsicht in die Falldokumentation verlangen. Sie bildet die Grundlage für die Überprüfung der getroffenen Massnahmen.

Unter Förderung ist die Planung, Steuerung und Reflexion der Massnahmen eines kantonalen Spezialangebots zur Unterstützung einer Schülerin oder eines Schülers zu verstehen. Die Basis bildet der unten ausgeführte Förderzyklus. Diese Grundlage gilt sowohl für die pädagogisch-therapeutischen Angebote, für die zeitlich befristeten Spezialangebote als auch für die sonderschulischen Angebote.

Die Förderung findet in einem Förderzyklus statt und umfasst die folgenden Elemente:



Förderzyklus angepasst nach «Anwendung des Lehrplans 21 für Schülerinnen und Schüler mit komplexen Behinderungen in Sonder- und Regelschulen»

Förderdiagnostik

Diagnose und Förderung bedingen einander und gehören eng zusammen. Die internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) ermöglicht eine ganzheitliche, mehrdimensionale Erfassung der aktuellen Voraussetzungen einer Schülerin oder eines Schülers. Sie berücksichtigt Informationen zur Lebens- und Schulsituation, zum Gesundheitszustand und den Körperfunktionen sowie zu Aktivitäten und Partizipationsmöglichkeiten. Anhand dieser Informationen werden die individuellen Aneignungsmöglichkeiten und Entwicklungs- und Bildungspotentiale ermittelt. Auf dieser Basis werden Fördermassnahmen geplant, welche zur Erreichung der durch den [SPD](#) formulierten Entwicklungs- und Bildungsziele beitragen.

Schulisches Standortgespräch und Förderplan

Zur Erhebung des aktuellen und individuellen Förderbedarfs wird im Kanton Solothurn das Verfahren des «[Schulischen Standortgesprächs](#)» angewendet. Es handelt sich dabei um ein mindestens einmal jährlich stattfindendes Gespräch zwischen Schule und Erziehungsberechtigten zur Ermittlung und Planung von kurz- und mittelfristigen Förderschwerpunkten und Förderzielen. Die Förderziele orientieren sich an den im Antrag des [Schulpsychologischen Dienstes \(SPD\)](#) beschriebenen Entwicklungs- und Bildungszielen. Die Erziehungsberechtigten werden in die gemeinsame Planung der Förderung einbezogen.

Die Förderziele werden im Förderplan festgehalten. Der Förderplan enthält die kurz- und mittelfristigen Förderziele und die Massnahmen zu deren Umsetzung. Massnahmen und Zuständigkeiten sowie der Zeitpunkt der Überprüfung werden definiert. Die Überprüfung der im Förderplan hinterlegten Förderziele findet mindestens einmal jährlich statt.

Der Solothurner Lehrplan gilt für alle Schülerinnen und Schüler. Die Broschüre «[Anwendung des Lehrplans 21 für Schülerinnen und Schüler mit komplexen Behinderungen in Sonder- und Regelschulen](#)» (Deutschscheizer Volksschulämterkonferenz [DVK], 2019) beschreibt ergänzend, wie der Förderplan für Schülerinnen und Schüler mit komplexen Behinderungen, welche die Grundansprüche nicht erreichen, auf der Grundlage des Lehrplans erstellt wird.

Umsetzung des Förderplans und Überprüfung

Die im Förderplan festgehaltenen Massnahmen werden im Unterricht umgesetzt. Die Förderlehrpersonen reflektieren die Förderung laufend. Beim Erreichen der festgehaltenen Förderziele wird ein neuer Förderplan erstellt. Zur Überprüfung der Erreichung der Förderziele erstellt die Lehrperson jährlich einen Lernbericht. Er ist Bestandteil des Zeugnisses und dokumentiert den Lernfortschritt aufgrund des Förderplans. Der Lernbericht hält die Bildungsergebnisse fest. Er bildet die Grundlage für die nächsten Förderziele oder für die Fortschreibung des Förderplans. Der Lernbericht wird elektronisch erstellt und im Schülerdossier abgelegt.

Einbezug der Erziehungsberechtigten

Die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten erfolgt regelmässig und zu verschiedenen Zeitpunkten. Sie werden im Rahmen des Antrags auf ein kantonales Spezialangebot, anlässlich der regelmässig stattfindenden Standortgespräche und im Rahmen der Überprüfung der Massnahmen einbezogen. Die Verfahrensrechte der Erziehungsberechtigten sind im Volksschulgesetz geregelt. Sie haben insbesondere das Recht, ihr Einverständnis oder Nichteinverständnis zu den eingereichten Unterlagen zu erklären.

Information und Einverständnis

Im Rahmen des Überprüfungsprozesses werden die Erziehungsberechtigten durch die beauftragte Organisation einbezogen. Die Berichterstattung wird den Erziehungsberechtigten anlässlich einer Besprechung erklärt. Sie haben das Recht, persönlich Stellung zur aktuellen Umsetzung zu nehmen und ihre Sicht zu den vorgeschlagenen Massnahmen zu erläutern.

Die Berichterstattung wird nach Massgabe der Verfügung periodisch beim [SPD](#) eingereicht. Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei der beauftragten Organisation bedarfsweise auch vorzeitig eine ausserordentliche Berichterstattung zu verlangen.

Rechtsmittel der Erziehungsberechtigten

Falls die Erziehungsberechtigten mit der vorgeschlagenen Massnahme nicht einverstanden sind, werden sie von der kantonalen Aufsichtsbehörde angehört. Die Ergebnisse der Anhörung werden protokolliert. Anschliessend erfolgt der amtliche Entscheid. Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, gegen die amtsseitig erstellten Verfügungen innerhalb von zehn Tagen ab Zustellung beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eine kostenpflichtige Verwaltungsgerichtsbeschwerde einzureichen. Die Beschwerdeschrift soll einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der Schrift ist eine Kopie der angefochtenen Verfügung beizulegen.

Bearbeitung und Weitergabe von Schülerdaten

Basierend auf dem Volksschulgesetz ist der Austausch und die Weitergabe von Schülerdaten unter den abgebenden und aufnehmenden Organisationen, Schulen sowie anderen Behörden erlaubt.

Die kommunalen und kantonalen Behörden bearbeiten diejenigen Daten von Schülerinnen und Schülern, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Folgende Elemente sind Teil davon:

- die identifizierenden Daten³,
- die Daten für die Beurteilung der Leistung, der Lernentwicklung und des Verhaltens,
- die Daten für die Beurteilung von Massnahmen der SF und der kantonalen Spezialangebote,
- die Daten für die Bildungsstatistik und
- Gesundheitsdaten, sofern sie für den Schulbetrieb zwingend erforderlich sind.

³ Die Bildungsorganisationen dürfen die Versichertennummer von Bundesrecht wegen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben verwenden.

Verfahren

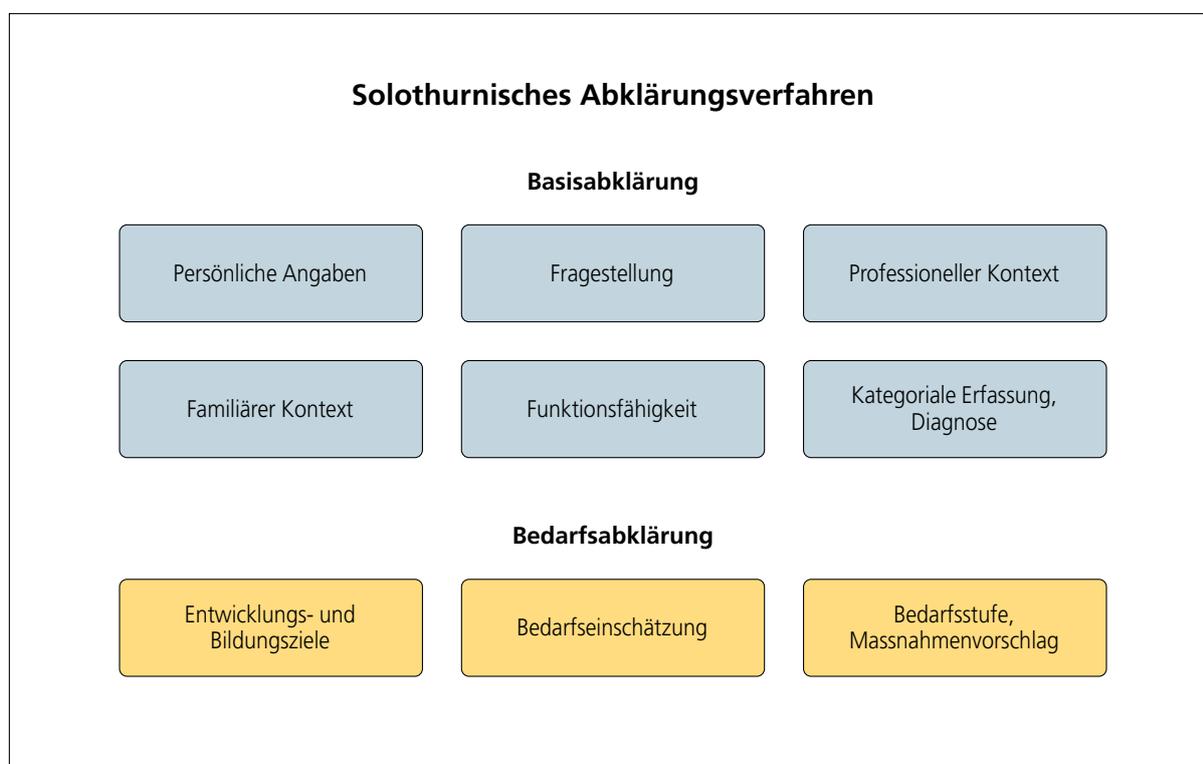
Abklärungsstellen nach Altersbereich

Im Vorschulalter ist der heilpädagogische Dienst HPD für Abklärungen zuständig. Der [SPD](#) ist die kantonal bezeichnete Fachstelle für Abklärungen im Schulalter. Ab dem 11. Schuljahr und im nachobligatorischen Bereich übernimmt diese Aufgabe die Berufsberatung der Invalidenversicherung (IV).

Abklärungsverfahren durch den Schulpsychologischen Dienst (Schulalter)

Das Abklärungsverfahren dient der systematischen Erfassung von Informationen, die für die Bedarfseinschätzung relevant sind. Das Vorgehen dazu ist mehrdimensional, wobei nicht einzelne Merkmale wie zum Beispiel eine Schädigung eine Massnahme auslösen sollen. Vielmehr wird der tatsächliche Förderbedarf aufgrund von Entwicklungs- und Bildungszielen bestimmt. Das Verfahren bildet die Grundlage für die gezielte Förderung im Rahmen der verfügbaren Massnahmen.

Das solothurnische Abklärungsverfahren umfasst zwei Schritte. Zum einen wird mit der Basisabklärung die Erfassung des «Ist-Zustandes» vorgenommen. Diese wird ergänzt durch die Bedarfsabklärung, welche das «Soll» erfasst und beschreibt. Diese Schritte führen zur Feststellung des Bedarfs und gegebenenfalls anschliessend zu einem Antrag auf ein kantonales Spezialangebot.



In Anlehnung an SAV, 2014, Seite 15: Arbeitsschritte des SAV

Basisabklärung

In der Basisabklärung wird der «Ist-Zustand» der Schülerin oder des Schülers erfasst. Sie umfasst drei Schritte: Die Klärung der Fragestellung erfolgt in einem gemeinsamen Gespräch mit den Erziehungsberechtigten und der Schule. Die Basisabklärung umfasst die Erfassung der Grunddaten der Schülerin oder des Schülers und wird ergänzt durch Gespräche, Verhaltensbeobachtung und Testdiagnostik. Erfahrungen und Einschätzungen der Erziehungsberechtigten, der Schule und weiteren Fachpersonen werden in die interprofessionelle Abklärungsarbeit einbezogen. Einschätzungen und Ergebnisse aus medizinischen und psychiatrischen Abklärungen fliessen in die fachliche Einschätzung ein.

Mit der Einschätzung des professionellen Kontextes werden die Qualität und Quantität der pädagogischen Angebote, die personellen zeitlichen Ressourcen sowie Unterstützungsmöglichkeiten innerhalb und ausserhalb der Schule erfasst.

Die Erfassung des familiären Kontextes umfasst die fördernden und beeinträchtigenden Bedingungen im familiären Umfeld. Dabei spielen die Lebens- und Betreuungssituation und die Familienstruktur eine Rolle.

Bedarfsabklärung

Im Rahmen der Bedarfsabklärung erfolgt ein «Soll-Ist-Vergleich». Dabei werden folgende Elemente beurteilt:

- die Einschätzung der Entwicklungs- und Bildungsziele anhand von ICF-Lebensbereichen,
- die Bedarfseinschätzung und
- die Empfehlung respektive der Antrag Bedarfsstufe und die Massnahmen.

Der festgestellte Bedarf erfasst, ob eine leichte, mittlere oder starke Ausprägung einer Behinderung vorhanden ist und bestimmt die Wahl der benötigten Massnahme und deren Bedarfsstufe massgeblich mit.

Bedarfsstufen sonderschulische Angebote

Bei der Empfehlung für sonderschulische Angebote stellt der [SPD](#) zusätzlich die Bedarfsstufe fest. Die Schülerinnen und Schüler, die ein sonderschulisches Angebot besuchen, werden einer von drei Bedarfsstufen zugeteilt.

Merkmale Bedarfsstufe 1:

- Der Unterricht findet gemäss kantonaler Lektionentafel statt
- Grundlage ist der Lehrplan
- Zusätzliche pädagogisch-therapeutische Angebote wie Logopädie und Psychomotorik, die Förderung im Einzel- und Kleingruppenrahmen und die sprachliche Förderung vergleichbar Deutsch als Zweitsprache

Merkmale Bedarfsstufe 2:

- Unterricht gemäss kantonaler Lektionentafel, wenn nötig, individuell angepasst
- Grundlage ist der Lehrplan
- Zusätzliche pädagogisch-therapeutische Angebote wie Logopädie und Psychomotorik, die Förderung im Einzel- und Kleingruppenrahmen und die sprachliche Förderung vergleichbar Deutsch als Zweitsprache
- Kleiner Betreuungs- und Pflegeaufwand
- Betreuungsleistungen wie die sichernde, fördernde und strukturierende Betreuung (Sozialpädagogik, Schulhilfe)

Merkmale Bedarfsstufe 3:

- Unterricht stark individualisiert und hochspezialisiert
- Grundlage ist der Lehrplan
- Zusätzliche pädagogisch-therapeutische Angebote wie Logopädie und Psychomotorik, die Förderung im Einzel- und Kleingruppenrahmen und die sprachliche Förderung vergleichbar Deutsch als Zweitsprache
- Grosser Betreuungs- und Pflegeaufwand

Antrag für ein kantonales Spezialangebot (SpezA)

Der [SPD](#) bespricht den Antrag für ein kantonales Spezialangebot mit den Erziehungsberechtigten. Darin werden der erkannte Bedarf und die Bildungs- und Entwicklungsziele festgelegt. Bei andersschulischen Angeboten wird ausserdem die Bedarfsstufe für die betreffende Schülerin oder den betreffenden Schüler festgehalten. Der Antrag wird der Bereichsleitung kantonale Spezialangebote des VSA zugestellt.

Prüfung durch den Bereich kantonale Spezialangebote

Der Bereich kantonale Spezialangebote des VSA ist für die Zuweisung zu den Massnahmen inklusive Sicherstellung der Finanzierung im Einzelfall zuständig.

Der Entscheid für oder gegen den Antrag wird nach der verwaltungsseitigen Prüfung des Antrags und der damit zusammenhängenden Unterlagen durch den Bereich kantonale Spezialangebote gefällt.

Die Unterlagen werden auf Vollständigkeit und Korrektheit geprüft. Das beinhaltet

- die Prüfung der Zuständigkeit in Bezug auf die vorgeschlagene Massnahme,
- die Verhältnismässigkeit der vorgeschlagenen Massnahme,
- die Anspruchsberechtigung unter Berücksichtigung der Angebotsplanung und der Rechtsprechung und
- bei Bedarf die Koordination mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (kinderschutzrechtliche Massnahmen).

Umsetzungsplanung durch den Bereich kantonale Spezialangebote

Sofern der Antrag diese Prüfungskriterien erfüllt, erfolgt als nächster Schritt die Umsetzungsplanung der Massnahme. Folgende Kriterien werden beachtet:

- die Prüfung des aktuellen Platzangebots der beantragten Massnahme,
- der Einbezug von Erfahrungen aus bisherigen Umsetzungen betreffend der Wirksamkeit,
- die möglichst effiziente und effektive Umsetzung der Massnahme,
- die Festlegung der für die Umsetzung der Massnahme zu beauftragenden Organisation und
- die Festlegung der Dauer der Massnahme.

Zusätzlich sind bei der Zuweisung zu andersschulischen Angeboten folgende Punkte relevant:

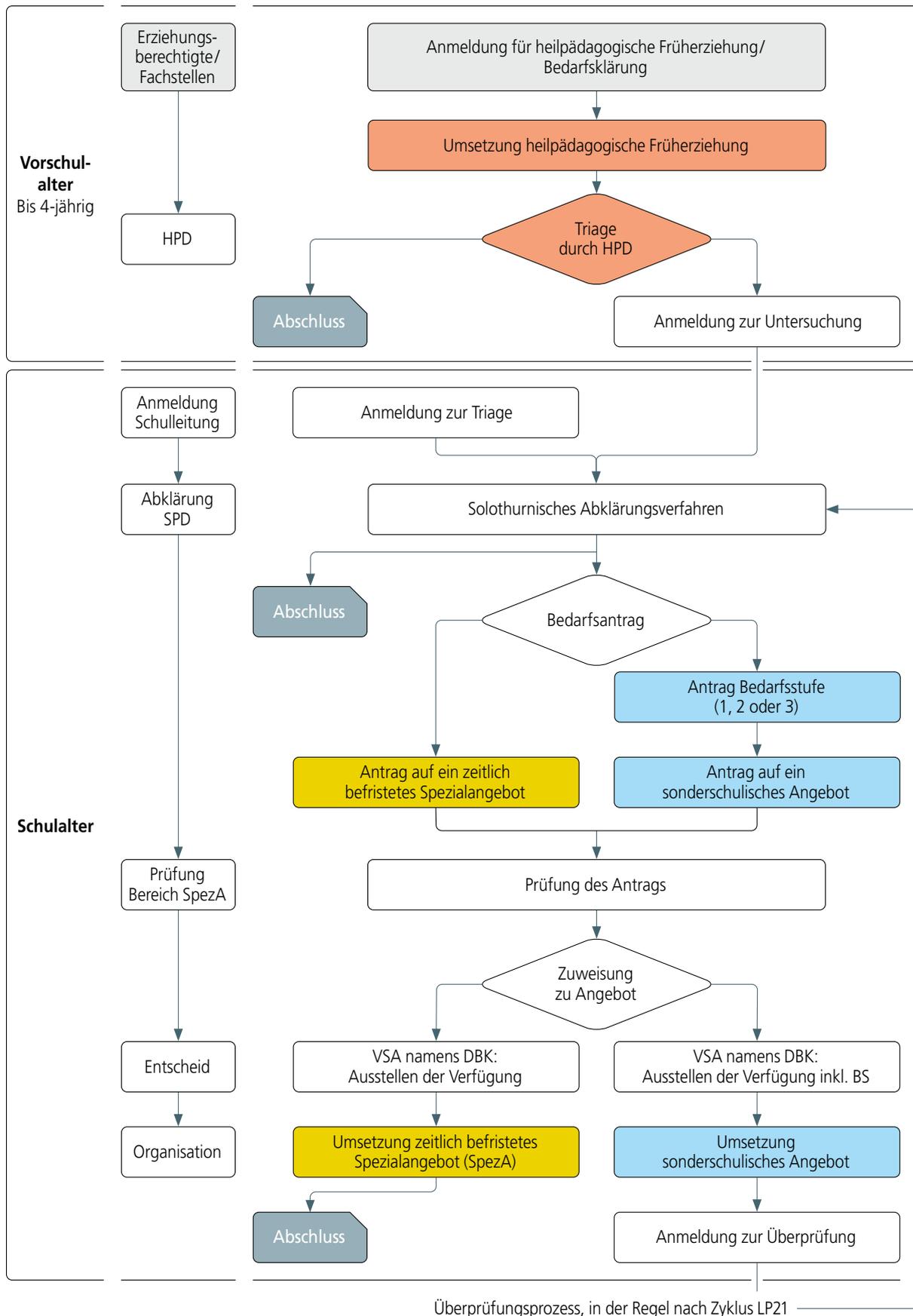
- die Zuteilung zu der vorgeschlagenen Bedarfsstufe und
- die Festlegung des Termins der Überprüfung der Massnahme.

Entscheid

Bei Zustimmung zum Antrag bereitet der Bereich kantonale Spezialangebote die Verfügung zu Händen der Amtsleitung vor. Die Amtsleitung des VSA verfügt die Massnahme namens des Departements für Bildung und Kultur (DBK).

Bei Ablehnung des Antrags wird eine Ablehnungsverfügung mit Rechtsmittelbelehrung und Begründung erstellt. Die entsprechende Verfügung wird den Erziehungsberechtigten zugestellt. Die weitere Beschulung wird in der Regel an der bisherigen Schule umgesetzt.

Verfahrensschritte kantonale Spezialangebote in der Übersicht



Umsetzung

Vorschule – Pädagogisch-therapeutische Angebote

Die pädagogisch-therapeutischen Angebote umfassen die HFE und die Logopädie im Frühbereich, die Psychomotorik und die Beratung bei ASS sowie auditiven und visuellen Beeinträchtigungen. Kinder mit Entwicklungsschwierigkeiten werden ab Geburt bis zum Kindergarteneintritt einzeln oder in Kleingruppen gefördert. Erziehungsberechtigte und Bezugspersonen erhalten Beratung und Unterstützung in der besonderen Erziehungssituation. Das Lebensumfeld wird einbezogen.

Die Logopädie unterstützt Kinder bei der Bewältigung von Störungen in der Sprachentwicklung und bei Sprech- oder Schluckbeeinträchtigungen. Ziel ist die Erweiterung ihrer sprachlich-kommunikativen Kompetenzen.

Anmeldung zur Untersuchung

Erziehungsberechtigte oder Fachpersonen (Ärztinnen und Ärzte, Mütter- und Väterberatung, Kita- und Spielgruppen-Mitarbeitende und weitere Fachpersonen) stellen Entwicklungsauffälligkeiten fest, die über mehrere Monate anhalten. Die Erziehungsberechtigten können alleine keine Veränderung erzielen. Ein problematischer Entwicklungsverlauf beziehungsweise eine Behinderung wird vermutet. Die Erziehungsberechtigten respektive Fachpersonen beobachten den Entwicklungsverlauf und halten ihn fest. Sie melden das Kind beim regional zuständigen Heilpädagogischen Dienst (HPD) an und bringen bestehende Dokumente wie Arztberichte und den festgehaltenen Entwicklungsverlauf mit. Eine Fachperson vereinbart ein erstes Treffen mit den Erziehungsberechtigten.

Die Fachperson des HPD erstellt eine Entwicklungsdiagnose, aufgrund derer eine Förderplanung erstellt wird. Das Angebot HFE kann bei Einigkeit von Erziehungsberechtigten und Fachperson sofort installiert werden. Es sind kein formaler Antrag an die Aufsichtsbehörde, keine Beachtung spezifischer Fristen und keine Verfügung notwendig.

Umsetzung Vorschulalter – Heilpädagogische Früherziehung

Die Durchführung erfolgt durch den HPD. Für die Durchführung werden höchstens 150 Stunden pro Fall eingesetzt. Die Unterstützung findet in der Familie vor Ort oder am beauftragten Zentrum statt und umfasst individuelle Förderung und, wo angezeigt, die Förderung in Kleingruppen. Bei fachlich ausgewiesenem Bedarf kann die HFE durch weitere Fachpersonen (Audio- respektive Visiopädagogik) umgesetzt werden. Erziehungsberechtigte und Bezugspersonen erhalten Beratung und Unterstützung.

Umsetzung Vorschulalter – Logopädie im Frühbereich

Die Logopädie im Vorschulalter unterstützt Kinder bei der Bewältigung von Störungen in der Sprachentwicklung und bei Sprech- oder Schluckbeeinträchtigungen. Das Ziel der frühen logopädischen Therapie ist es, Kinder bei der Entdeckung der Sprache zu begleiten und ihr Sprachverhalten zu verbessern. Erziehungsberechtigte werden dazu angeleitet, die sprachlich-kommunikativen Kompetenzen der Kinder zu erweitern.

Umsetzung Vorschul- und Schulalter – Beratung

Die Beratung bei ASS sowie bei auditiven und visuellen Beeinträchtigungen ist ein fachlich spezialisiertes Angebot. Es ergänzt im Einzelfall die Angebote der SF der Regelschule. Voraussetzung für die Beratung ist ein medizinisches Gutachten. Bei ausgewiesenem Mehrbedarf erfolgt die Anmeldung beim [SPD](#). Die Umsetzung ist im Kapitel ISM, Beratung und Unterstützung, beschrieben.

Umsetzung Schulalter – Psychomotorik

Die Psychomotorik ist ein fachlich spezialisiertes Angebot. Es ergänzt im Einzelfall die Angebote der SF der Regelschule. Voraussetzung für die Psychomotoriktherapie ist ein medizinisches Gutachten.

Abschluss pädagogisch-therapeutische Angebote

Im Vorschulalter wird die HFE respektive die Logopädie im Frühbereich in gegenseitiger Absprache zwischen Fachzentrum und Erziehungsberechtigten abgeschlossen, sobald die Ziele der Förderplanung erreicht sind oder deutlich wird, dass andere Interventionsformen oder Therapien angezeigt sind. Weitere Abschlussgründe sind fehlende Mitwirkung der Erziehungsberechtigten oder der Wegzug aus dem Kanton.

Beim Eintritt in die Schule erstellt die beauftragte Fachperson eine Einschätzung zur weiteren Förderung.

Sofern die Ziele der Förderplanung erreicht sind, wird die Massnahme spätestens nach dem ersten Semester des ersten Schuljahres (Kindergarten) abgeschlossen.

Bei vermuteter Behinderung erfolgt der Ablauf gemäss Ablaufdiagramm im Schulalter über die Anmeldung beim [SPD](#).

Schulalter – Zeitlich befristete Spezialangebote

Die zeitlich befristeten Spezialangebote Vorbereitungsklassen (SpezA VK) und Verhalten (SpezA V) sind Angebote für normalbegabte Schülerinnen und Schüler mit einer massiven Verhaltensauffälligkeit, bei welchen die Regelschule im Rahmen der SF keine ausreichende Unterstützung bieten kann. Ziel der Angebote ist der Besuch der Regelschule. Während des Aufenthalts in einem zeitlich befristeten Spezialangebot können bei Bedarf ergänzende Abklärungen durch den SPD durchgeführt werden.

Das SpezA VK richtet sich an Schülerinnen und Schüler aus dem Zyklus 1. Der Aufenthalt dauert höchstens zwei Jahre. Das SpezA V richtet sich an Schülerinnen und Schüler aus den Zyklen 2 und 3. Der Aufenthalt ist einmalig während höchstens einem Jahr möglich.

Gegen Ende des zeitlich befristeten Spezialangebots folgt die Organisation der Wiederbeschulung in der Regelschule. Entsteht oder erhärtet sich während dem Aufenthalt in einem zeitlich befristeten Spezialangebot der Verdacht auf einen behinderungsbedingten Bedarf, wird der Prozess sonderschulische Angebote eingeleitet.

Zeitlich befristete Spezialangebote (SpezA)

Der Unterricht orientiert sich an den Zielen und Inhalten des Solothurner Lehrplans und erfordert eine intensive Zusammenarbeit aller Beteiligten. Der Unterricht zielt nebst der Erreichung der Grundkompetenzen auf eine Verbesserung im Bereich Verhalten und Kommunikation ab.

Vorbereitungsklassen (SpezA VK)

Das Spezialangebot Vorbereitungsklasse ermöglicht Schülerinnen und Schülern aus dem Zyklus 1 mit schweren Auffälligkeiten im Bereich Verhalten, Sprache und Kommunikation einen individuellen Schuleintritt. Ziel ist es, dass die Schülerinnen und Schüler spätestens nach der zweiten Primarschulklasse die Regelschule besuchen können.

Klassen für Kinder mit massiven Verhaltensauffälligkeiten (SpezA V)

Das Spezialangebot Verhalten ist ein Angebot für normalbegabte Schülerinnen und Schüler aus den Zyklen 2 und 3 mit massiven Verhaltensauffälligkeiten, bei denen die Regelschule keine ausreichende Unterstützung mehr bieten kann. Der Aufenthalt in einer Klasse des SpezA V ist auf ein Jahr befristet.

Anmeldung zur Untersuchung

Die Anmeldung zur [SPD](#)-Untersuchung erfolgt durch den HPD oder die Schulleitung der Regelschule. Vorgängig muss nachgewiesen werden, dass eine Schülerin oder ein Schüler im Rahmen der SF nicht ausreichend unterstützt und gefördert werden kann. Die Anmeldung erfolgt im Schulalter über eine allgemeine Triage. Diese erfolgt in einem gemeinsamen Gespräch mit den Erziehungsberechtigten, der Schule und allenfalls weiteren Fachpersonen.

Für die Aufnahme in die zeitlich befristeten Spezialangebote Vorbereitungsklassen (SpezA VK) und in die Klassen für Kinder mit massiven Verhaltensauffälligkeiten (SpezA V) werden die folgenden Dokumente vorausgesetzt:

- die schriftliche Empfehlung des SPDs an den Bereich Kantonale Spezialangebote und
- die standardisierte Zielvereinbarung der Schulleitung der Regelschule mit den Erziehungsberechtigten.

Ausserdem muss das Angebot über Aufnahmekapazitäten verfügen.

Umsetzung zeitlich befristete Spezialangebote

Die Klassen des SpezA VK und SpezA V sind Tagesschulen. Der betreute Mittagstisch ist Teil der Förderung. Der Unterricht und die Förderung in den Klassen des SpezA VK und SpezA V erfolgen individualisiert und gemeinschaftsbildend. Den Schülerinnen und Schülern werden unterschiedliche Lernzugänge und Lernstrategien zugänglich gemacht. Ziel ist die Anschlussfähigkeit für die Wiederbeschulung an der Regelschule.

Der Aufenthalt an einem zeitlich befristeten Spezialangebot beinhaltet die folgenden Schritte:

- das standardisierte Eintrittsgespräch,
- den standardisierten Vereinbarungsprozess für die Zusammenarbeit der Lehrpersonen und der Schulleitung des Angebots SpezA mit den Erziehungsberechtigten,
- die Zusammenarbeit der Lehrpersonen des Spezialangebots und der Lehrpersonen der Regelklasse während des Aufenthalts der Schülerin oder des Schülers,
- die Leistungen des kantonalen Spezialangebots in Bezug auf Fachberatung der Regelschule vor Eintritt in das Angebot SpezA sowie die Nachbetreuung der Schülerin oder des Schülers beim Eintritt in die Regelschule sowie
- die Vorbereitung der Wiederbeschulung an der Regelschule.

Abschluss und Wiederbeschulung in der Regelschule

Der Aufenthalt in einer Klasse der SpezA VK dauert in der Regel ein bis zwei Jahre. Anschliessend erfolgt ein Wechsel in die Regelschule der Wohngemeinde.

Der Aufenthalt in einer Klasse des SpezA V dauert in der Regel nicht länger als ein Jahr.

Zuständig für die konkrete Planung der Wiederbeschulung in der Regelschule ist die beauftragte Organisation. Die Regelschule erhält Zeit und Unterstützung, einen geeigneten Rahmen für die erfolgreiche Wiederbeschulung des Schülers oder der Schülerin zu schaffen. Der [SPD](#) steht beratend zur Verfügung.

Mit dem Abschluss eines zeitlich befristeten Spezialangebots können drei Wege eingeschlagen werden:

- die Wiederbeschulung in der früheren Regelklasse oder einer anderen Klasse der Regelschule ohne weitere Massnahmen der SF,
- die Wiederbeschulung in der früheren Regelklasse oder einer anderen Klasse der Regelschule mit Massnahmen der SF, Förderstufen A oder B oder
- die Wiederbeschulung in der früheren Regelklasse oder einer anderen Klasse der Regelschule mit begleitenden Therapiemassnahmen.

Sollte die Wiederbeschulung in der Regelschule nicht gelingen respektive nicht möglich sein und erneut massive Verhaltensauffälligkeiten auftreten, ist die Situation neu zu beurteilen. Zuständig für die Prüfung ist der [SPD](#). Geprüft wird insbesondere, ob eine Verhaltensbehinderung vorliegt.

Bei diagnostizierter Verhaltensbehinderung kann der [SPD](#) einen Antrag auf ein sonderschulisches Angebot stellen.

Klassen für Kinder aus Durchgangszentren (SpezA Sprache/Kultur)

Die Klassen des Spezialangebots Sprache und Kultur sind für Kinder aus Durchgangszentren. Der Aufenthalt dauert in der Regel nicht länger als ein Jahr. Der Schulbesuch ist für alle Kinder während ihres Aufenthaltes im Bundesasylzentrum obligatorisch. Die Schule des Bundesasylzentrums orientiert sich an den Vorgaben des Volksschulgesetzes. Der Unterricht orientiert sich an den Grundsätzen des Solothurner Lehrplans. Die Heterogenität der Klasse sowie die unterschiedliche Aufenthaltsdauer bedingen ein hohes Mass an Individualisierung und Differenzierung des Unterrichts. Der Schulbesuch und der Lernstand werden von den Lehrpersonen dokumentiert. Die Dokumentation wird bei Austritt den Erziehungsberechtigten abgegeben.

Die Schülerinnen und Schüler erhalten bei Schulaustritt eine Schulbestätigung und einen Schulbericht.

Spezialangebot bei Hospitalisierung (SpezA Med)

Das Spezialangebot bei Hospitalisierung richtet sich an Schülerinnen und Schüler, die während den elf obligatorischen Schuljahren aufgrund einer medizinischen Indikation einen längeren Spitalaufenthalt von länger als zwei Wochen benötigen oder wenn krankheitsbedingt wiederkehrende längere Spitalaufenthalte notwendig sind.

Die Klinikschule stellt in enger Zusammenarbeit mit der Herkunftsschule die kontinuierliche Vermittlung schulischer Inhalte sicher. Sie ist verantwortlich für die schulische Anschlussfähigkeit nach dem Austritt. Der Unterricht erfolgt nach dem bestehenden Konzept und den Standards der jeweiligen Spitalschule.

Der Abschluss des Besuchs der Klinikschule erfolgt zeitgleich mit dem Abschluss der Hospitalisierung oder des krankheitsbedingten Fernunterrichts. Im Anschluss an die Hospitalisierung erfolgt der Besuch der bisherigen Schule (Regelschule oder kantonales Spezialangebot). Bei Hospitalisierungen, die länger als drei Monaten dauern, erstellt die Klinikschule bei Austritt einen Schulbericht.

Wenn aus medizinischen Gründen die Wiederbeschulung an der bisherigen Schule nicht mehr möglich erscheint, wird der Ablauf für den Besuch eines sonderschulischen Angebots eingeleitet.

Der Ablauf folgt der ausserordentlichen Anmeldung zur Untersuchung für sonderschulische Angebote.

Je nach gesundheitlicher Belastbarkeit und Bedarf können fallbezogene Einzellösungen angeordnet werden.

Schulalter – Sonderschulische Angebote

Sonderschulische Angebote sind Angebote für Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung. Dem Besuch eines sonderschulischen Angebots geht eine Abklärung durch den SPD voraus. Der Aufenthalt an einem sonderschulischen Angebot ist längerfristig vorgesehen. Die Massnahme wird mindestens einmal pro Lehrplanzyklus überprüft⁴.

Sonderschulische Angebote werden als ISM oder als separative Massnahmen umgesetzt. Ziel der Massnahme ist eine adäquate Beschulung und, sofern möglich, die Integration in den Arbeitsmarkt. In den letzten beiden Schuljahren erfolgt eine Abklärung der beruflichen Fähig- und Fertigkeiten in Zusammenarbeit mit der zuständigen IV-Stelle berufliche Massnahmen.

Ordentliche Anmeldung zur Untersuchung

Die Erziehungsberechtigten oder Lehrpersonen vermuten eine Behinderung. Ein Besuch der Regelschule ohne zusätzliche Massnahmen scheint nicht zielführend zu sein. Mit den bisherigen Massnahmen kann keine Veränderung erzielt werden.

Die Anmeldung zur Untersuchung erfolgt durch die Schulleitung der Regelschule oder durch den HPD. Vorgängig muss nachgewiesen werden, dass eine Schülerin oder ein Schüler im Rahmen der SF nicht ausreichend unterstützt und gefördert werden kann.

Nach der Anmeldung wird in der Regel in einem gemeinsamen Gespräch mit den Erziehungsberechtigten, der Schule und allenfalls anderen Fachpersonen eine allgemeine Triage durchgeführt. Wenn eine genauere Abklärung durch den [SPD](#) angezeigt ist, werden bei der Schulleitung der Regelschule die bisherige Förderdokumentation und allfällige weitere Unterlagen eingeholt.

Voraussetzungen für die Aufnahme in die sonderschulischen Angebote sind die Abklärung durch den [SPD](#) sowie die Verfügung durch die kantonale Aufsichtsbehörde namens des DBK auf Antrag des [SPD](#).

⁴ Die Überprüfung erfolgt im Rahmen eines Reviewprozesses. Massgebend für die Überprüfung sind die Review-Ziele, welche durch den SPD als Bildungs- und Entwicklungsziele erstellt wurden und die Unterlagen aus dem Förderzyklus. Die Resultate werden in einem fundierten auf den genannten Dokumenten basierenden Bericht zusammengefasst.

Ausserordentliche Anmeldung zur Untersuchung

Die ausserordentliche Anmeldung zur Untersuchung ermöglicht in spezifischen Ausgangssituationen eine schnelle Abklärung des Bedarfs bei bisher nicht erfassten und nicht abgeklärten Schülerinnen und Schülern mit grossem Betreuungs- und Förderbedarf.

Die ausserordentliche Anmeldung ist ausschliesslich in folgenden Fällen möglich:

Ausserordentliche Anmeldung im 1. Schuljahr

Zielgruppe:

- Schülerinnen oder Schüler, bei welchen eine Behinderung vermutet wird.

Bedingungen:

- Die Schülerin respektive der Schüler wurde im Vorschulbereich nicht durch den HPD betreut.
- Die Anmeldung muss in den ersten zwölf Kindergartenwochen erfolgen.

Ausserordentliche Anmeldung bei Zuzug

Zielgruppe:

- Schülerinnen und Schüler, die aus einem anderen Kanton oder Land in den Kanton Solothurn umziehen.

Bedingungen:

- Vorhandene und laufende Sonderschulverfügung eines anderen Kantons.
- Der Schulpsychologische Dienst eines anderen Kantons hat bereits mit einer Abklärung angefangen.
- Bei vermuteter oder medizinisch bestätigter aber bisher nicht schulpsychologisch abgeklärter Behinderung.

Ausserordentliche Anmeldung nach SpezA med oder Aufenthalt in einer psychiatrischen Klinik

Zielgruppe:

- Schülerinnen und Schüler, die an einem SpezA med beschult worden sind oder vorübergehend in einer psychiatrischen Klinik hospitalisiert waren, bei welchen eine Behinderung vermutet wird.

Bedingungen:

- Die Schülerinnen und Schüler haben vor dem Eintritt in das SpezA med die Regelschule besucht.
- Die Anmeldung erfolgt frühzeitig durch die behandelnden Ärzte des SpezA med respektive der psychiatrischen Klinik.

Ausschlusskriterien:

- Wenn der SPD keine Behinderung feststellt, erfolgt die Wiederbeschulung an der Regelschule.

Umsetzung – Integrative sonderpädagogische Massnahmen

Eine ISM-Massnahme ist das Angebot einer fachspezifisch gestützten Integration einer Schülerin oder eines Schülers mit diagnostizierter Behinderung und dennoch guten Partizipationsmöglichkeiten in einer Regelklasse. Die ISM werden durch die regional zuständige Organisation für kantonale Spezialangebote umgesetzt. Personen aus folgenden Berufsgruppen setzen die ISM gemäss dem durch den [SPD](#) festgestellten Bedarf um:

Berufsgruppen Massnahmen ISM

- Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen
- Lehrerinnen und Lehrer
- Audiopädagoginnen und Audiopädagogen
- Visiopädagoginnen und Visiopädagogen
- Logopädinnen und Logopäden
- Psychomotorik-Therapeutinnen und -Therapeuten
- Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen
- Assistenzpersonen respektive Schulhilfen
- Weitere Lehr- und Fachpersonen

Die ISM können mit folgenden Formen umgesetzt werden:

Fachberatung

Umfang maximal 40 Stunden pro Jahr

Voraussetzung:

- Klar umschriebenes Behinderungsbild.
- Gute Partizipationsfähigkeiten der Schülerin oder des Schülers.

Umsetzung:

- Die Fachberatung durch ein Fachzentrum unterstützt die Regelschulen bei der Integration von Schülerinnen und Schülern mit einer Beeinträchtigung. Sie beraten Lehrpersonen und Schulleitungen mit fundierten Kenntnissen über die entsprechenden Behinderungsform (z. B. ASS) sowie zu pädagogischen Fragestellungen in Zusammenhang mit der Integration.

Zielsetzung:

- Befähigung des schulischen Umfelds im Umgang mit der Behinderung.
- Befähigung der Schülerin oder des Schülers im Umgang mit der Behinderung.
- Die Fachberatung fungiert als Nahtstelle zwischen Schule und Familie.

Beratung und Unterstützung B&U

Umfang maximal 2 Lektionen pro Woche

Voraussetzung:

- Spezifische Behinderungsformen, für die fachlich qualifiziertes Personal eingesetzt werden kann.
- Beteiligte Fachdisziplinen aus Schule, Familie und Medizin.

Umsetzung:

- Bei spezifischen Behinderungsformen wie zum Beispiel hochgradigen Schwerhörigkeiten berät und unterstützt eine fachlich qualifizierte und entsprechend ausgebildete Fachperson sowohl das schulische als auch das häusliche Umfeld. Die Fachperson berät und unterstützt das Kind und die Erziehungsberechtigten bezüglich Hilfsmitteln und bei weiteren Themen wie Mobilitätsschulung. Die Fachperson stellt den Kontakt zwischen den beteiligten Personen (Schule, Erziehungsberechtigte und Medizin) sicher. Sie berät die Schule bezüglich den behinderungsbedingten nachteil- ausgleichenden Massnahmen.

Zielsetzung:

- Fachliche Unterstützung und Beratung der beteiligten Personen (Schule, Erziehungsberechtigte und Medizin).
- Beratung und Unterstützung der Schule bezüglich der behinderungsbedingten nachteil ausgleichenden Massnahmen.
- Befähigung der Schülerin oder des Schülers im Umgang mit der Behinderung.

Integrativer sonderpädagogischer Unterricht

Umfang maximal 8 Lektionen pro Woche

Voraussetzung:

- Klar umschriebenes Behinderungsbild.
- Gute Partizipationsfähigkeiten der Schülerin oder des Schülers.

Umsetzung:

- Die Schülerin oder der Schüler mit einer Behinderung besucht den regulären Unterricht der Regelschule. Die Fachperson des Fachzentrums ist zuständig für die förderdiagnostische Erfassung und Förderung der Schülerin oder des Schülers. Sie unterrichtet, fördert und unterstützt das Kind in enger Zusammen- arbeit mit der jeweiligen Klassenlehrperson im Rahmen der zur Verfügung gestellten Ressourcen.
- Zudem berät sie die Regelschule und die Erziehungsberechtigten in behinderungsspezifischen und pädagogischen Fragen in Zusammenhang mit der Integration.

Zielsetzung:

- Die ISM hat zum Ziel, die Teilhabe eines behinderten Kindes an der Regelschule zu unterstützen.
- Weiteres Ziel ist die Normalisierung und die Einbindung in das Wohnortsleben.

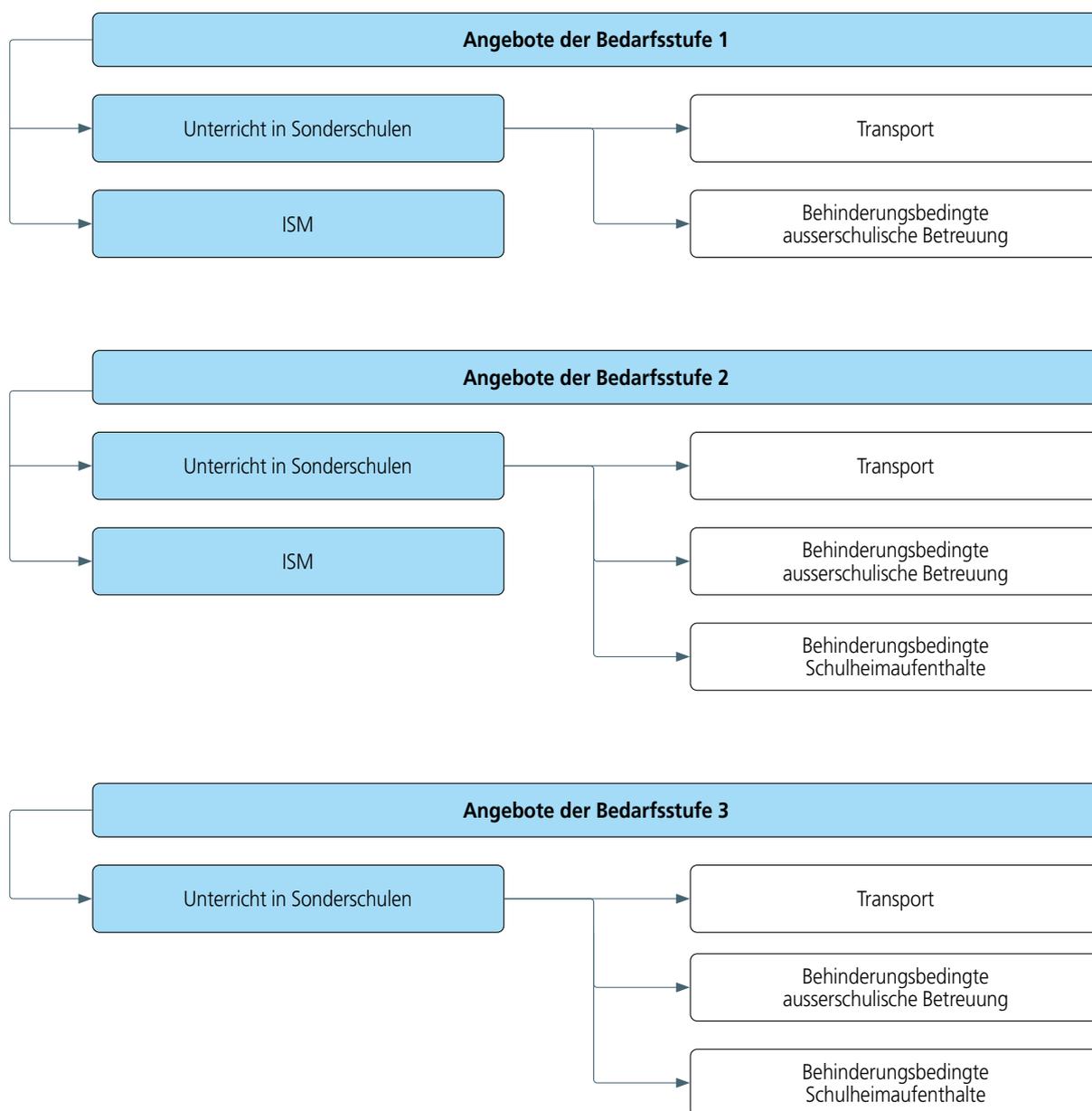
Die Festlegung der Massnahmen liegt in der Kompetenz der regional zuständigen Organisation und stützt sich auf den Antrag des [SPDs](#). Sowohl die Art als auch die Anzahl Lektionen können durch das Fachzentrum während dem Schuljahr dem Bedarf angepasst werden.

Umsetzung – Unterricht in Sonderschulen

Schülerinnen und Schüler mit ausgewiesenem sonderpädagogischen Bedarf der Bedarfsstufen 1, 2 und 3 besuchen täglich den Unterricht in einer Sonderschule. Die Sonderschulen sind als Tagesschulen organisiert. Das obligatorisch in der Schule eingenommene Mittagessen bietet eine zusätzliche Lerngelegenheit.

Umsetzung – Ergänzende Angebote

Je nach Bedarfsstufe können durch den [SPD](#) unterschiedliche ergänzende Angebote beantragt werden. Die nachfolgenden Grafiken zeigen den Zusammenhang der Bedarfsstufen mit den möglichen ergänzenden Angeboten auf.



Wenn eine Schülerin oder ein Schüler den Unterricht in einer Sonderschule besucht, können folgende unterrichtsergänzenden Angebote verfügt werden:

Behinderungsbedingte Transporte

Voraussetzung:

- Das Angebot «Unterricht in Sonderschulen» ist verfügt.

Bedingungen:

- Schülerinnen und Schüler, die den Schulweg nicht alleine bewältigen können, werden bei ihren Erziehungsberechtigten in der Regel mit einem Sammeltransport für die Schule abgeholt und wieder nach Hause gebracht.

Umsetzung:

- Die Umsetzung der Transporte wird durch die beauftragte Organisation sichergestellt.

Zielsetzung:

- Baldmöglichste selbständige Nutzung des öffentlichen Verkehrs.

Behinderungsbedingte ausserschulische Betreuung

Voraussetzung:

- Das Angebot «Unterricht in Sonderschulen» ist verfügt.

Bedingungen:

- Im Vor- und Nachgang zur Tagessonderschule werden Schülerinnen und Schüler, welche behinderungsbedingt erhöhte Betreuung benötigen, in der Tagesstruktur vor allem in verhaltensbezogenen Kompetenzen gefördert, welche im familiären Umfeld bisher noch nicht umgesetzt werden konnten.

Umsetzung:

- Ergänzend zum Unterricht.

Zielsetzung:

- Zusätzliche Kompetenzen erlernen und einüben.

Behinderungsbedingte Schulheimaufenthalte

Voraussetzung:

- Das Angebot «Unterricht in Sonderschulen» ist verfügt.

Bedingungen:

- Schülerinnen und Schüler, die behinderungsbedingt entweder nicht zuhause wohnen können (sehr hoher Betreuungs- und spezialisierter Pflegeaufwand) oder bei welchen der Transport nicht möglich ist.

Umsetzung:

- Schul- oder Jahresinternat.

Zielsetzung:

- Selbständiges Leben erlernen und ermöglichen.

Ausserordentliche Umsetzung – Ambulante Heilpädagogik

Das Angebot der Ambulanten Heilpädagogik (AH) bietet die Möglichkeit, in komplexen Übergangssituationen Unterstützung für das Kind und dessen Umfeld sicherzustellen. Ziel ist es, länger andauernde Nicht-Besuchungen und/oder Heimzuweisungen zu vermeiden.

Das Angebot umfasst

- die schulische Förderung der Schülerinnen und Schüler,
- die Beratung und Begleitung der Bezugspersonen (Erziehungsberechtigte, Lehrpersonen),
- die Beratung der zuständigen Fachpersonen in pädagogischen Belangen und
- die Begleitung des Systems bei konkreten Fragestellungen.

Die AH wird durch die Bereichsleitung Kantonale Spezialangebote zeitlich befristet angewiesen. Sie unterstützt Schülerinnen und Schüler, die bereits eine Verfügung für ein kantonales Spezialangebot haben, aktuell aber begründet⁵ nicht in der Lage sind, dieses zu besuchen.

Die AH ist auch dann ein mögliches Angebot, wenn für die Schülerin oder den Schüler ein Antrag des [SPD](#)s für den Besuch eines kantonalen Spezialangebots vorliegt, dieser aber begründet⁶ aktuell nicht umgesetzt werden kann.

Die AH hat das Ziel, die Schülerinnen und Schüler in einer Zwischenphase zu fördern und zu beschulen. Die Massnahme wird abgeschlossen, wenn das ursprünglich verfügte kantonale Spezialangebot wieder besucht werden kann oder eine Nachfolgelösung gefunden worden ist.

Überprüfungsprozess bei andersschulischem Angebot

Die eingeleiteten Massnahmen werden vor Ablauf der Verfügungsdauer durch den [SPD](#) überprüft⁷. Dazu stellt die beauftragte Organisation dem [SPD](#) eine vorgegebene Berichterstattung zu, der die eingegangenen Dokumente aufgrund der Erreichung der im Antrag auf ein kantonales Spezialangebot formulierten Bildungs- und Entwicklungsziele beurteilt.

Im Rahmen des Überprüfungsprozesses stützt sich ein Antrag auf ein andersschulisches Angebot auf die eingereichte Berichterstattung sowie auf allfällige ergänzende Berichte (Medizin, Psychiatrie, pädagogisch-therapeutische Angebote). Die regional zuständige Fachperson des [SPD](#) prüft die Berichterstattung und die darin vorgeschlagene Massnahme. Die Prüfung der Berichterstattung führt zu folgenden Entscheidungsmöglichkeiten:

- Die Fachperson stimmt der vorgeschlagenen Massnahme aus fachlicher Sicht zu und leitet die Berichterstattung der Bereichsleitung Kantonale Spezialangebote weiter.
- Die Fachperson stimmt der vorgeschlagenen Massnahme aus fachlicher Sicht nicht zu und die Fachperson stellt einen neuen Antrag.
- Die Fachperson stellt den Antrag auf Abschluss der Massnahme, sofern die bisherige Massnahme ihr Ziel erreicht hat und beendet werden kann.

⁵ Gründe können zum Beispiel psychische Krisen, längere Aufenthalte in einer Psychiatrischen Klinik, längere Aufenthalte im Spital und in Rehabilitation sein.

⁶ Ein Grund ist zum Beispiel der Zuzug während des laufenden Schuljahrs.

⁷ Die Überprüfung erfolgt im Rahmen eines Reviewprozesses. Massgebend für die Überprüfung sind die Review-Ziele, welche durch den SPD als Bildungs- und Entwicklungsziele erstellt wurden und die Unterlagen aus dem Förderzyklus. Die Resultate werden in einem fundierten auf den genannten Dokumenten basierenden Bericht zusammengefasst.

Ordentliche Überprüfung der Massnahme

Die Wirksamkeit der sonderschulischen Angebote wird nach Massgabe der jeweiligen Verfügung periodisch und standardisiert überprüft. Die Überprüfung erfolgt mittels einer Berichterstattung. Die Dokumentation wird jeweils vor Ablauf der Verfügung eingereicht. Grundlage für die Berichterstattung sind folgende Dokumente:

- der Antrag des SPD mit den Entwicklungs- und Bildungszielen,
- die förderdiagnostischen Beobachtungen,
- die vorliegenden Förderpläne nach ICF auf der Grundlage des Lehrplans,
- die vorliegenden Lernberichte und
- falls vorhanden bestehende Fachberichte wie zum Beispiel seitens Medizin, Psychiatrie und seitens der pädagogisch-therapeutischen Angebote.

Die Berichterstattung muss die Fähigkeiten und Fertigkeiten basierend auf den vorliegenden Dokumenten zusammenfassend, ressourcenorientiert und fachlich fundiert beschreiben. Sie stellt den weiteren Bedarf fachlich dar. Die Berichterstattung ist im Zusammenhang mit den Bedarfsstufen wie folgt zu verfassen:

Berichterstattung Bedarfsstufen 1 und 2

- Massgebend sind die oben genannten Unterlagen. Der Bericht zur Funktionsfähigkeit orientiert sich am Lernbericht.

Bedarfsstufe 3

- Massgebend sind die oben genannten Unterlagen. Der Bericht zur Funktionsfähigkeit orientiert sich an den persönlichen Entwicklungen, die im Rahmen der Behinderung möglich sind.

Die Berichterstattung stellt fachlich den weiteren Bedarf dar. Die Berichterstattung wird durch den [SPD](#) geprüft. Der [SPD](#) stellt basierend auf den bisherigen Unterlagen und nach Prüfung des Berichts Antrag auf eine der folgenden drei Möglichkeiten:

- die Verlängerung des sonderschulischen Angebots beantragen,
- eine Veränderung des sonderschulischen Angebots beantragen (zum Beispiel nach Abschluss der Massnahme Unterricht in Sonderschulen neu eine ISM) oder
- eine Veränderung der Bedarfsstufe beantragen.

Ausserordentliche Überprüfung der Massnahme

Die sonderschulischen Angebote können ausserordentlich überprüft werden, wenn die Familie der Schülerin oder des Schülers innerhalb des Kantons umzieht, die verfügte Massnahme aufgrund der Entwicklung der Schülerin oder des Schülers auf das neue Schuljahr hin angepasst oder abgeschlossen werden kann oder auf Wunsch der erziehungsberechtigten Personen.

Die ausserordentliche Überprüfung erfolgt nach denselben Kriterien und in der gleichen Qualität wie die ordentliche Überprüfung.

Angebote nachobligatorischer Bereich

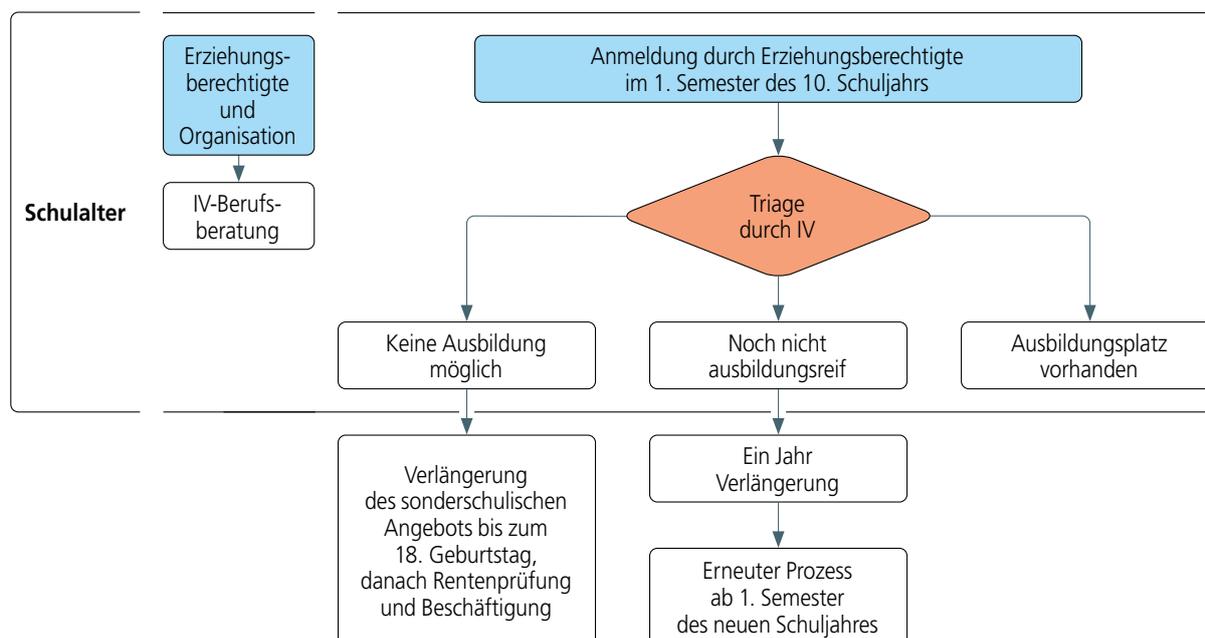
Dieses sonderschulische Spezialangebot richtet sich an Schülerinnen und Schüler, welche behinderungsbedingt nach den elf obligatorischen Schuljahren eine individuelle Verlängerung der Sonderschulung benötigen.

Eine psychologische Fachperson der IV klärt mit Unterstützung der beauftragten Organisation für sonderschulische Angebote den Bedarf im nachobligatorischen Bereich ab.

Das Angebot ist in der Regel dann beendet, wenn die Schülerin oder der Schüler eine passende Anschlusslösung gefunden hat oder die Volljährigkeit erreicht wird.

Anmeldung für IV-Berufsberatung

Die Erziehungsberechtigten melden die Schülerin oder den Schüler in der achten Klasse respektive im 10. Schuljahr in Zusammenarbeit mit der beauftragten Organisation bei der IV für die Berufsberatung an. Die Bedarfsklärung im nachobligatorischen Bereich erfolgt durch die psychologische Fachperson der IV. Deren Einschätzung bezüglich Ausbildungsfähigkeit dient der Bereichsleitung Kantonale Spezialangebote bei der Verfügung einer allfälligen individuellen Verlängerung. Das folgende Schema beschreibt den zwischen VSA und IV-Stelle vereinbarten Prozess:



Die IV-Berufsberatung reicht das Standardformular bezüglich Ausbildungsfähigkeit zeitgleich mit der Berichterstattung der beauftragten Organisation für sonderschulische Angebote ein. Sofern die Schülerin oder der Schüler aktuell noch nicht berufswahlreif ist, beginnt der Prozess im ersten Semester des neuen Schuljahres erneut.

Umsetzung – sonderschulische Angebote

Im nachobligatorischen Bereich dienen sonderschulische Angebote dazu, der Behinderung angepasste Lösungen für einen erfolgreichen Übertritt in die berufliche Grundbildung zu ermöglichen. Mit dem Solothurner Lehrplan stellt die «Berufliche Orientierung» auf der Sekundarstufe I ein zentrales Thema dar. Mit der Verlängerung der Sonderschulung werden die Jugendlichen in ihren Schritten Richtung Anschlusslösung auf der Sekundarstufe II begleitet.

Umsetzungsformen Sonderschulische Angebote im nachobligatorischen Bereich

Verlängerung des Unterrichts in Sonderschulen

Der Unterricht in Sonderschulen wird verlängert, wenn

- die IV die Rente nach dem 18. Geburtstag prüfen wird und
- die IV aufgrund der persönlichen Unreife ein weiteres Sonderschuljahr beantragt.

Externes Berufswahljahr

Das Berufswahljahr wird ermöglicht, wenn

- die IV die Berufswahlunreife bestätigt und ein Berufswahljahr beantragt.

Verlängerung des Unterrichts in Sonderschulen mit Praktikum im 1. Arbeitsmarkt

Die Verlängerung des Unterrichts mit externem Praktikum wird ermöglicht, wenn

- die IV aufgrund der Berufswahlunreife das Angebot beantragt.

Hinweis:

- Finanzierung des Unterrichts an Sonderschulen durch den Kanton Solothurn.
- Bedarfsorientierte Finanzierung des Praktikums durch die IV.
- Bei diesem Angebot stehen insgesamt fünf Wochen Ferien zur Verfügung.

Abschluss Angebot im nachobligatorischen Bereich

Das Angebot wird von der Durchführungsstelle des Angebots «Unterricht in Sonderschulen» durchgeführt und organisatorisch dem obligatorischen Schulbereich zugeordnet.

Das entsprechende Angebot kann überregional geplant, koordiniert und umgesetzt und im Rahmen eines kantonalen Leistungsauftrages von Dritten erbracht werden.

Die Massnahme endet mit Ende des Schuljahres, in dem die Volljährigkeit erreicht wird, wenn eine andere zielführende Massnahme angezeigt ist oder eine Anschlusslösung gefunden wurde.

Zusammenarbeit und Abgrenzung

Für eine zweckmässige und zielorientierte Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Behörden im Interesse der Schülerinnen und Schüler werden nachfolgend die Aufgaben beschrieben.

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB

Wenn das Wohl von Kindern oder Jugendlichen gefährdet ist und die Eltern nicht für Abhilfe sorgen, hat die KESB die erforderlichen Massnahmen zu treffen. Die KESB wird in der Regel aufgrund einer Meldung (von Angehörigen, Schule, Polizei, Arzt, Nachbarn usw.) aktiv. Sie führt die notwendigen Abklärungen durch, hört die Beteiligten an und ordnet danach die geeigneten Massnahmen an. Gegen Anordnungen der KESB kann beim Verwaltungsgericht eine Beschwerde erhoben werden.

Die KESB kann folgende Massnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen anordnen:

Ermahnung respektive Weisung

Sie kann die Eltern oder das Kind ermahnen oder ihnen bestimmte Weisungen erteilen (z. B. Weisung zum Besuch einer Erziehungsberatung, Weisung zum regelmässigen Wahrnehmen von kinderärztlichen Kontrollterminen usw.).

Ambulante Massnahmen

Ambulante Massnahmen dienen der Unterstützung der Eltern bei der Erziehung und Sorge für das Kind und können auch dazu beitragen, eine Fremdplatzierung des Kindes zu vermeiden. Als ambulante Massnahme kann die KESB z. B. eine sozialpädagogische Familienbegleitung (SPF) oder die Betreuung des Kindes in einer KITA oder bei einer Tagesfamilie an bestimmten Wochentagen anordnen.

Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts und Fremdplatzierung

Wenn die Eltern bei der Erziehung von Kindern und Jugendlichen überfordert oder aus persönlichen (z. B. gesundheitlichen) Gründen nicht in der Lage sind, in ausreichendem Masse für das Kind zu sorgen, kann die KESB den Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht entziehen und das Kind in einer Pflegefamilie oder in einer Institution (Heim) unterbringen. Vor der Anordnung einer solch einschneidenden Massnahme sind jedoch stets mildere Massnahmen zu prüfen.

Beistandschaft

Die KESB kann dem Kind eine Beiständin oder einen Beistand bestimmen. Die Beistandschaft unterstützt die Eltern bei der Erziehung und der Sorge für das Kind und begleitet die von der KESB angeordneten Kinderschutzmassnahmen. Die KESB kann der Beiständin oder dem Beistand besondere Aufgaben und Befugnisse übertragen (z. B. Ansprechperson für Schulsozialarbeit, Schulleitung und das VSA, Organisation von ambulanten Massnahmen oder Suche nach einem geeigneten Platz für eine Unterbringung).

Im Kinderschutz werden in der Regel Fachpersonen als Beiständinnen oder Beistände eingesetzt (Berufsbeistände der Sozialregionen). Sie stehen unter der Aufsicht der KESB.

Zusammenarbeit KESB–Schule:

Bei den Kindern und Jugendlichen, mit denen sich die KESB befasst, zeigen sich in vielen Fällen nebst den Erziehungsproblemen auch schulische Probleme (Disziplinarprobleme, Schulabsenzen oder Schulverweigerung, Gewalt in der Schule, fehlende Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule usw.). Die KESB und die Beiständigen oder Beistände pflegen in solchen Fällen mit den Schulleitungen und mit der SSA den nötigen Austausch und koordinieren das Vorgehen. Sie informieren sich gegenseitig über die von ihnen getroffenen Anordnungen und Entscheide. In gleicher Weise pflegt die KESB auch mit der Jugendanwaltschaft den Austausch, wenn Jugendliche straffällig geworden sind.

Wenn die KESB ein Kind oder eine jugendliche Person in einer Institution mit einem sonderschulischen Angebot unterbringt, wird vorgängig das VSA, welches für die Finanzierung des Schulkostenanteils zuständig ist, miteinbezogen (Abklärung durch den [SPD](#) und Rücksprache mit VSA Bereichsleitung kantonale Spezialangebote).

Die KESB informiert das VSA zu mandatierten Personen. Das VSA informiert die mandatierten Personen bezüglich der Verfügungen.

Kinder- und Jugendpsychiatrie

Der [Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst \(KJPD\)](#) ist zuständig für die psychiatrische Versorgung der Kinder und Jugendlichen im Kanton. Dazu gehören die ambulanten Abklärungen und Therapien, die tagesklinischen Behandlungen sowie die in der Regel in ausserkantonale durchgeführten stationären Aufenthalte.

Die Einweisung in die Klinik für Kinder und Jugendpsychiatrie erfolgt aufgrund medizinischer Notwendigkeit und Zuständigkeit. Auch die Aufenthaltsdauer und der Austritt sind in medizinischer Verantwortung.

Die Bezugspersonen des Kindes werden in den Behandlungsprozess einbezogen. Die Lehr- und Fachpersonen der Herkunftsschule werden laufend informiert und in den Prozess einbezogen.

Bei vermuteter Behinderung wird die ausserordentliche Anmeldung gemäss Seite 21 eingeleitet.

Schulsozialarbeit

Die Schulsozialarbeit als kommunales Leistungsfeld ist ein niederschwelliges Angebot der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der Schule und wird als aufsuchender und schulunterstützender Dienst verstanden.

Die Schulsozialarbeit ist den Angeboten und Massnahmen des Sozialdienstes respektive des Kindes- und Jugendschutzes vorgelagert und kann so niederschwellige Hilfe direkt in der Schule bieten, präventiv wirken und die Schule in schwierigen Situationen (Verhaltensauffälligkeiten) entlasten.

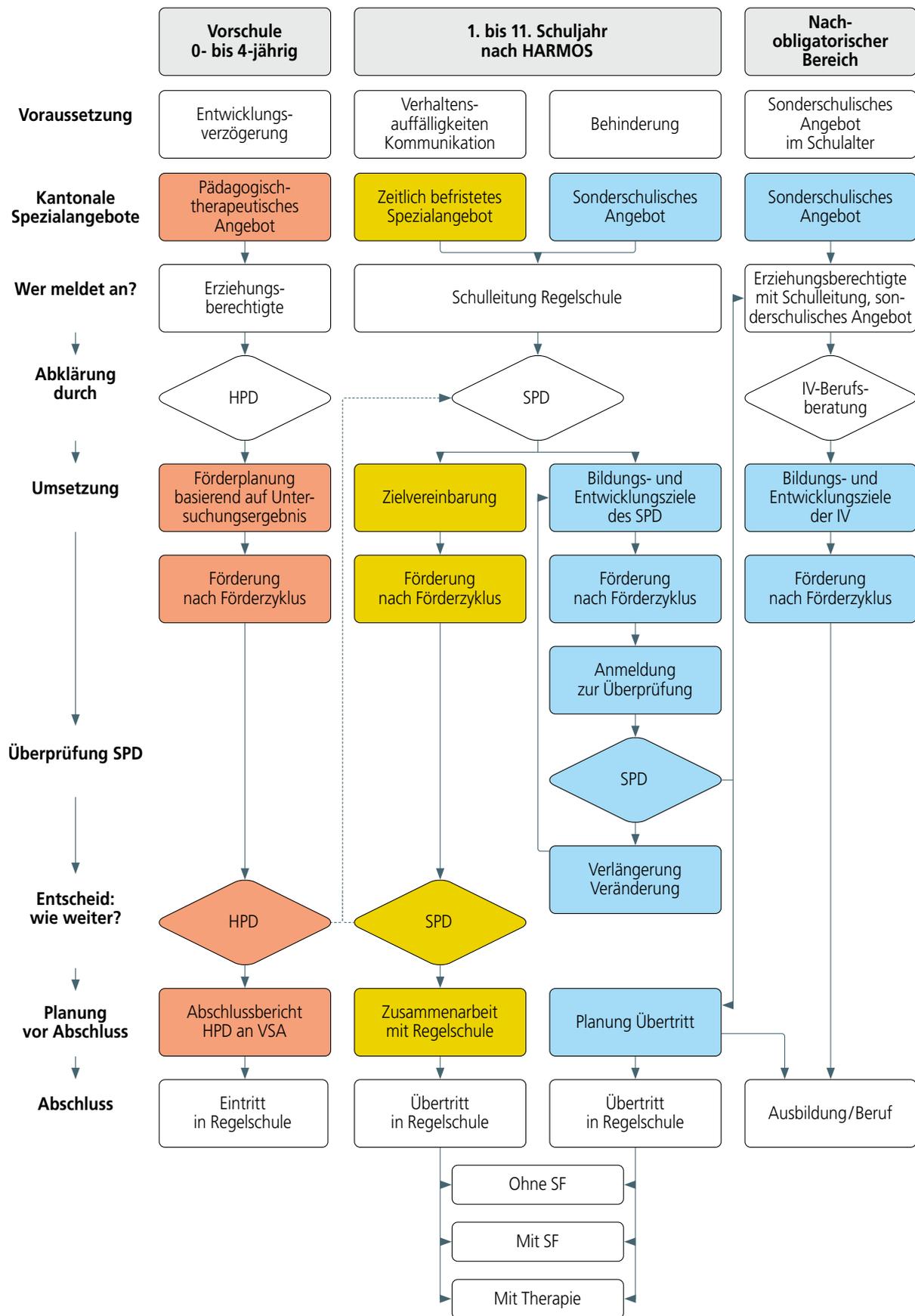
Die Schulsozialarbeit hat schulisch keinen Auftrag zur Abklärung oder Zuweisung und grenzt sich somit vom [SPD](#) wie auch von therapeutischen und psychiatrischen Massnahmen ab. Pädagogische, methodische und didaktische Fragestellungen fallen ebenfalls nicht in den Zuständigkeitsbereich der Schulsozialarbeit.

Case Management Berufsbildung

Das Ziel der Schülerinnen und Schüler, ihrer Erziehungsberechtigten und der beteiligten Fach- und Lehrpersonen ist der erfolgreiche Übertritt in die berufliche Grundbildung. Das [Case Management Berufsbildung \(CMBB\)](#) unterstützt Schülerinnen und Schüler und deren Umfeld bei auftretenden Schwierigkeiten im Verlauf der Schulkarriere, bei welchen der erfolgreiche Übertritt von Schule in die berufliche Grundbildung gefährdet ist.

Das CMBB hat eine Triagefunktion zur IV. Ist der Bedarf nach Unterstützung durch die IV bei der beruflichen Grundbildung absehbar, ist die Anmeldung beim CMBB angezeigt. Es trifft die nötigen Abklärungen und empfiehlt die Anmeldung bei der IV, falls sich der Bedarf erhärtet. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler erhalten so die Chance, den Berufswahlprozess so weit wie möglich in den Regelstrukturen zu absolvieren.

Umsetzungsschritte Spezialangebote in der Übersicht



Volksschulamt

St. Urbangasse 73
4509 Solothurn
Telefon 032 627 29 37
vsa@dbk.so.ch
vsa.so.ch

